

B E S C H L U S S

**des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V
in seiner 818. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung vom 1. Januar 2026 bis zum 30. Juni 2026

Der Bewertungsausschuss hat mit Teil A des Beschlusses in seiner 455. Sitzung am 11. Dezember 2019 bis zum 31. Dezember 2024 befristete Regelungen zur Liposuktion bei einem Lipödem im Stadium III in den EBM aufgenommen. Mit Beschluss in seiner 754. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) wurde die Frist zur Weiterführung dieser Regelungen bis zum 31. Dezember 2025 verlängert.

Der Bewertungsausschuss beschließt die Regelungen gemäß Teil A des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 455. Sitzung am 11. Dezember 2019, verlängert mit Beschluss in seiner 754. Sitzung, auf Basis der aktuellen EBM-Fassung bis zum 30. Juni 2026 fortzuführen.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 818. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung vom 1. Januar 2026 bis zum 30. Juni 2026

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergründe

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 19. September 2024 beschlossen, die befristete Regelung, wonach die Liposuktion bei einem Lipödem im Stadium III unter bestimmten Bedingungen eine Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung ist, bis zum 31. Dezember 2025 weiterzuführen. Entsprechend hat der Bewertungsausschuss mit Beschluss in seiner 754. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) die gemäß Teil A des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 455. Sitzung am 11. Dezember 2019 ursprünglich bis zum 31. Dezember 2024 befristeten Regelungen im EBM bis zum 31. Dezember 2025 verlängert.

Mit Beschluss in seiner Sitzung am 17. Juli 2025 hat der G-BA eine Anpassung der Nr. 32 „Liposuktion bei Lipödem im Stadium III“ in die Anlage I der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung (MVV-RL) beschlossen. Künftig können gesetzlich Versicherte, die an einem Lipödem leiden, unabhängig vom Stadium der chronischen Erkrankung unter bestimmten Bedingungen auch operativ – mit einer Liposuktion – behandelt werden. Der Beschluss des G-BA ist am 9. Oktober 2025 in Kraft getreten, sodass der Bewertungsausschuss bis April 2026 einen Beschluss zur Änderung des EBM mit Wirkung zum 1. Juli 2026 zu treffen hat.

3. Regelungsinhalt

Vor diesem Hintergrund beschließt der Bewertungsausschuss die bis zum 31. Dezember 2025 befristeten Regelungen bis zum 30. Juni 2026 fortzuführen.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft.